

Vereinigung „Auf den Spuren der Habsburger“(VSH)

Statuten

I. Anwendbares Recht, Zweck, Sitz

Art. 1 Anwendbares Recht, Zweck

¹Die Vereinigung untersteht den Art. 21 bis 79 des Code Civil Local, der in den Departementen Haut-Rhin, Bas-Rhin und der Moselle in Kraft ist, und seinen Statuten.

²Ziel der Vereinigung ist es, kulturtouristische Aktivitäten im Bereich der Geschichte und der Kulturgeschichte insbesondere im Elsass, in Baden-Württemberg und in den Kantonen Aargau und Thurgau sowie im Bundesland Vorarlberg unter besonderer Berücksichtigung des kulturellen und geschichtlichen Erbes der Habsburger grenzüberschreitend zu fördern, zu gestalten und zu unterstützen.

³Das geografische Gebiet der Tätigkeit kann durch Generalversammlungsbeschluss erweitert werden.

⁴Die Aktionsmöglichkeiten der Vereinigung sind Versammlungen, Arbeitssitzungen, Kongresse, öffentliche und private Veranstaltungen aller Art sowie schriftliche oder mündliche Werbung, soweit sie dem Zweck der Vereinigung dienen.

⁵Die Vereinigung übernimmt per 30.6.2001 das im Rahmen des Interreg-Programms Habsburgerstrasse erarbeitete Informationssystem, erweitert und erhält dieses.

Art. 2 Sitz

¹Der Sitz der Vereinigung ist das Rathaus Ensisheim.

²Der Sitz kann durch Beschluss der Generalversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.

II. Mitgliedschaft und Beiträge, Haftung

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Die Vereinigung besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen und Ehrenmitgliedern.

²Ordentliche Mitglieder sind: Gemeinden, Städte, Gebietskörperschaften regionaler oder lokaler Art und ausnahmsweise natürliche Personen.

³Ausserordentliche Mitglieder sind: Organisationen aus Industrie, Handel und Gewerbe sowie kulturelle Institutionen, ferner Verkehrsvereine, Reise- und Busunternehmen, kulturelle und touristische Dienstleister. Privatpersonen können auf begründeten Antrag hin aufgenommen werden.

⁴Ehrenmitglieder: Die Generalversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes natürlichen oder juristischen Personen verleihen, denen die Vereinigung grosse Verdienste zu verdanken hat, oder die auf touristischer Ebene wirksam tätig sind oder waren. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt, an den Generalversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

⁵Die Beiträge der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 4 Aufnahmebedingungen

¹Die Aufnahme von Mitgliedern wird, unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 4 hievor, durch den Vorstand vorgenommen, der seinen Entscheid nicht begründet. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich einzureichen.

²Jedes Mitglied verpflichtet sich, die vorliegenden Statuten, die ihm bei der Aufnahme auszuhändigen sind, einzuhalten.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft der Vereinigung kann wie folgt aufgelöst werden:

- a) Durch Demissionsschreiben des Mitglieds an den Präsidenten oder die Präsidentin.
- b) Durch Beschluss des Verwaltungsrats im Falle der Nichtbezahlung des Beitrages, wenn dieser seit mindestens 6 Monaten verfallen ist, oder aus anderen Gründen nach Anhörung des Mitgliedes und unter Vorbehalt der Beschwerde an die Generalversammlung.
- c) Durch das Ableben einer natürlichen Person oder die Auflösung einer juristischen Person, die Mitglied ist.

²Auch bei Verlust der Mitgliedschaft ist in jedem Fall für das laufende Jahr der fällige Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

³Geleistete Beiträge können von der Vereinigung nicht zurückerstattet werden.

Art. 6 Haftung

Die Vereinigung haftet nur für die von den zuständigen Organen eingegangenen Verpflichtungen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder, die nur in der Höhe eines Jahresbeitrages haften.

III. Einnahmen der Vereinigung und Reservefonds

Art. 7 Einnahmen

Die jährlichen Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- a) Ordentlichen Beiträgen der Mitglieder, welche nach der Art der Mitgliedschaft, der Grösse und wirtschaftlichen Bedeutung der Mitglieder abgestuft sind;
- b) Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von öffentlichrechtlichen Körperschaften, juristischen und natürlichen Personen;
- c) Zinserträgen von Vermögen der Vereinigung oder anderweitigen Einnahmen.

ORGANE

IV. Generalversammlung

Art. 8 Zusammensetzung und Durchführung

¹Die Generalversammlung umfasst die natürlichen Personen sowie die von den juristischen Personen delegierten Vertreter.

²Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Wahl oder Abstimmung durch Prokuration ist unzulässig.

³Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der eingetragenen Mitglieder kann auch zu einer ausserordentlichen Versammlung geladen werden.

⁴Die Mitglieder werden zur ordentlichen oder zu einer ausserordentlichen Versammlung durch schriftliche Einladung aufgeboten, die wenigstens 10 Tage vor dem Termin versendet worden ist.

⁵Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und ist im Einladungsschreiben aufzuführen.

⁶Die Generalversammlung kann durch besondere Abstimmung beschliessen, dass dringliche Fragen, die nicht in der Tagesordnung festgelegt worden sind, diskutiert werden können und hierüber beschlossen werden kann.

⁷Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet oder von einem vom Vorstand bestimmten Stellvertreter.

Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹An der ordentlichen Jahresversammlung werden der Jahresbericht des Vorstandes und der Finanzbericht vorgelesen.

²Die Generalversammlung beschliesst über den Jahresbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Décharge. Sie beschliesst über den Voranschlag des folgenden Jahres, allenfalls über Wahlen oder Wiederwahlen in den Vorstand, ferner über die Mitgliederbeiträge und verhandelt die Tagesordnungspunkte und entscheidet hierüber.

³Sie genehmigt ein Geschäftsreglement, das insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen einer Geschäftsstelle regelt.

⁴Die Generalversammlung ernennt alljährlich zwei Kassenrevisoren, die die finanzielle Führung überprüfen und erteilt dem Quästor Décharge; die Kassenrevisoren können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

⁵Die Entscheidungen werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.

⁶Die Generalversammlung beschliesst Änderungen der Statuten.

⁷Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden sämtlichen Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

¹Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

²Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist obligatorisch:

- a) Im Falle einer Statutenrevision;
- b) Im Falle der Auflösung der Vereinigung;
- c) Auf schriftlichen Antrag wenigstens eines Drittels der Mitglieder;
- d) Auf Antrag der Kassenrevisoren.

³In den beiden letzten Fällen muss die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb 30 Tagen nach Erhalt des Antrages beim Sekretariat durchgeführt werden.

⁴Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 11 Statutenänderung

¹Eine Änderung der Statuten kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Änderungsvorschläge werden mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt.

²Für eine Änderung der Statuten ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 Beirat

¹Aus seinen Mitgliedern wählt die Generalversammlung einen Beirat von fünf Personen, welche die Interessensbereiche der Vereinigung repräsentieren:

- die Wissenschaft
- die Kultur
- die Bildung
- den Tourismus und
- die Politik

²Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung der Ziele der Vereinigung.

³Zwischen den Generalversammlungen vertritt der Beirat die Interessen der Mitglieder.

⁴An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Beirat mit beratender Stimme teil.

V. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

¹Die Vereinigung wird durch ein Präsidium und einen Vorstand von mindestens 7 Mitgliedern verwaltet.

²Die Generalversammlung wählt den Vorstand für eine Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

³Der Vorstand konstituiert sich selber und bezeichnet einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, ferner einen Quästor und Beisitzer. Jedes Land ist entweder durch den Präsidenten oder durch

einen Vizepräsidenten vertreten. Die Beisitzer können Professionelle des Tourismus oder der Kultur sein.

⁴Die Generalversammlung kann einen Ehrenpräsidenten oder eine Ehrenpräsidentin wählen.

⁵Die Wahlen werden offen oder geheim durchgeführt, geheim, wenn es ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen beim ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreichen, um gewählt zu werden. Erreicht ein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht, genügt beim zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Für den Fall, dass zwei oder mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl erreichen, gilt der älteste als gewählt.

⁶Tritt ein Vorstandmitglied aus dem Vorstand aus, wird er durch Kooptation ad interim bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt.

Art. 14 Einberufung des Vorstandes

¹Der Präsident oder die Präsidentin beruft den Vorstand ein, wenn es die Geschäfte erfordern.

²Zu einer Vorstandssitzung muss auch eingeladen werden, wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

³Die Einladung zur Vorstandssitzung enthält eine Tagesordnung.

⁴Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Vorstandssitzung den Stichentscheid.

Art. 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:

- a) Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Er beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen;
- c) In dringenden Fällen kann der Vorstand über Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, beschliessen; in einem solchen Fall ist eine Genehmigung des Vorstandsbeschlusses durch die nächste Generalversammlung notwendig;
- d) Er entscheidet über Neuaufnahmen und über allfällige Austritte;
- e) Er kann Aufträge an Dritte erteilen;

- f) Er unterbreitet der Generalversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den jährlichen Voranschlag;
- g) Er vertritt die Vereinigung in allen Angelegenheiten nach aussen und erteilt dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung einem Vizepräsidenten Vollmacht;
- h) Er entscheidet über die Annahme und die Verwendung von Zuwendungen und Spenden, die der Vereinigung zufließen;
- i) Er kann über Beiträge an Dritte entscheiden.

Art. 16 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wie auch der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand bezeichnet einen Protokollführer.

VI. Auflösung

Art. 17 Auflösung

¹Die Vereinigung kann nur durch einen Beschluss einer ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Diese ausserordentliche Generalversammlung wird durch besondere Einladung einberufen. Die Einladung wird mindestens ein Monat vor dem Termin der vorgesehenen Versammlung den Mitgliedern zugestellt.

²Mindestens zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder müssen an der Versammlung teilnehmen.

³Wird das Quorum nicht erreicht, beruft der Vorstand eine zweite Versammlung ein. Diese kann gültig verhandeln und entscheiden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

⁴Im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Zuteilung ihres Vermögens, das an Vereinigungen oder Organe mit kulturtouristischer Zielsetzung der interessierten Gebiete zugeteilt werden muss.

⁵Der Vorstand ist mit der Liquidation der Vereinigung beauftragt.

Art. 18 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der konstituierenden Generalversammlung in Ensisheim am 4. April 2001 genehmigt worden.